

Verordnung über die Weidenutzung und -entschädigung

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. k) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Weidenutzung auf Allmend der Korporation Ursern
und deren Entschädigung.

Artikel 2 Vorschriften

¹Die kantonalen Weisungen über die Viehsömmerung (Alpfahrtsvorschriften)¹⁾
sind verbindlich.

²Die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen der Korporation Ursern
sind einzuhalten.

³Den Weisungen der Aufsichtsorgane der Korporation Ursern ist Folge zu leis-
ten.

Artikel 3 Nutzungsberechtigung

¹Die Weidenutzung der Korporationsallmend steht allen Talbürgern zu, die in
Ursern Wohnsitz haben.

²Bei erstmaligem Auftrieb oder Weidegebietswechsel muss der Korporation Ur-
sern bis zum 31. Dezember ein Gesuch eingereicht werden, welches Anzahl
Tiere, Gattung und Weidegebiet beinhaltet.
Nötigenfalls kann der Engere Rat nach Rücksprache mit den bisherigen Bewirt-
schaftern einschränkende Auflagen verfügen.

1) RB 60.2131

1210

³Soweit es alpwirtschaftlich vertretbar ist, erteilt der Engere Rat auf Gesuch hin auch an niedergelassene und auswärtige Viehhalter eine Weidenutzung.

⁴Die den Niedergelassenen zugestandenenen Weidenutzungsrechte bleiben im bisherigen Rahmen gewährleistet.

⁵Niedergelassene, die erstmals oder erneut Korporationsallmend bewirtschaften, erhalten nach dreijährigem, vom Engern Rat bewilligten Viehauftrieb ebenfalls einen gewährleisteteten Weidenutzungsanspruch.

⁶Die Bewilligung an auswärtige Viehhalter bezieht sich ausschliesslich auf Weidegebiete, die nicht oder nur teilweise von Talbürgern oder Niedergelassenen genutzt werden.

Sie wird lediglich für ein bestimmtes Weidegebiet und eine Sommersaison erteilt. Es handelt sich dabei um keine Pachterteilung, sondern um eine behördliche Bewilligung.

Artikel 4 Nutzungsbeschränkungen

¹Der Talrat Ursern ist ermächtigt, einzelne, genau umschriebene Weidegebiete mit eigenen Hirschaften zu bestossen.

Dabei dürfen die den Talbürgern und Niedergelassenen bisher zugestandenenen Weidenutzungsrechte nicht geschmälert werden.

²Talbürger und Niedergelassene haben für die Weidenutzung keinen Gebietsanspruch.

³Ein Wechsel des Weidegebiets kann innerhalb von sechs Jahren nur einmal beantragt bzw. vorgenommen werden.

⁴Die vom Amt für Landwirtschaft zugeteilten Normalstösse (NST) sind gebietsgebunden und im Verfügungsrecht der Korporation Ursern. Sie sind nicht handelbar.

Artikel 5 Bewilligungs- und Kontrollverfahren für auswärtiges Vieh

¹Talbürger und Niedergelassene, die Rind- oder Schmalvieh an die Sömmerung nehmen bzw. Auswärtige, die solches auf Korporationsallmend sömmeren wollen, haben bis spätestens zum 15. Februar ein Gesuch an den Engern Rat zu richten.

²Im Gesuch sind Weidegebiet, Art der Tiere, Stückzahl und Sömmerungstage anzugeben. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

³Sofern eine Alp nicht vollständig ausgelastet ist, kann der Engere Rat in begründeten Ausnahme- oder Härtefällen nachträglich eingereichte Gesuche bewilligen.

⁴Nicht im Tale gewintertes Vieh ist zwei Tage vor dem Auftrieb dem zuständigen Alpvogt zu melden.

Artikel 6 Genossenschaften

¹Es können Alpgenossenschaften oder Alpsennten gebildet werden.

²Für die Aufnahme hat im Tale gewintertes Vieh Vorrang. Eine Anmeldung an diese hat bis zum 15. Januar zu erfolgen.

Ist nicht genügendes im Tale gewintertes Vieh vorhanden, so kann fremdes angenommen werden.

³Bei der Weidezuteilung haben Alpgenossenschaften und Senntengemeinschaften Vorrang.

Artikel 7 Hirschaft

¹Sämtliches Vieh, mit Ausnahme des Schmalviehs in den Standweiden, muss stets unter Hirschaft gestellt oder eingezäunt werden.

²Der Engere Rat kann über die personelle Besetzung einer Hirschaft entsprechende Unterlagen oder Dokumente verlangen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass eine Hirschaft mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betrieben wird, so kommt der Weidgeldtarif „Fremdes Vieh für übrige Viehbesitzer“ zur Anwendung.

³Mangelnde Hirschaft kann auch den Entzug der Weidebewilligung zur Folge haben.

Artikel 8 Zäune

¹Bei öffentlichen Wegen und Wanderwegen sind die Zäune mit entsprechenden Durchgängen zu versehen.

²Für die Auszäunung der Wanderwege kann der Engere Rat je nach Bedürfnis und, wo es die Situation erfordert, spezielle Massnahmen erlassen.

³Das Erstellen von Weidezäunen mit Stacheldraht ist verboten.

⁴Die Einzäunung muss beim Viehabtrieb entfernt oder so abgelegt werden, dass sich Mensch und Tier nicht verletzen können.

1210

⁵Bei Übernachtungsplätzen dürfen durch das eingezäunte Vieh keine ökologischen Schäden verursacht werden.

⁶Weidezäune dürfen nicht beschädigt werden.

⁷Der Engere Rat kann spezielle Auflagen erlassen.

Artikel 9 Pflichtstunden

¹Die Bewirtschafter sind verpflichtet, unter Anordnung der Korporation Ursern zur Erhaltung der Korporationsweiden unentgeltlich Pflichtstunden im Sinne von Pflege- und Unterhaltsarbeiten am Weidegebiet zu leisten.

²Die Pflichtstunden müssen aufgrund der verfügbaren NST geleistet werden.

³Diese betragen pro Saison und verfügbaren NST:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) bis 5.0 NST: | ½ Tag oder 3 Std. |
| b) ab 5.1 NST: | 1 Tag oder 6 Std. |
| c) ab 15.1 NST: | 1 ½ Tage oder 9 Std. |
| d) ab 30.1 NST: | 2 Tage oder 12 Std. |
| e) ab 45.1 NST: | 2 ½ Tage oder 15 Std. |
| f) ab 60.1 NST: | 3 Tage oder 18 Std. |
| g) jede weiteren 15.0 NST: | ½ Tag zusätzlich |

⁴Bis 45.0 NST ist keine Ersatzabgeltung möglich. Ab 45.1 NST können die Pflichtstunden mit Fr. 200.--/Tag abgegolten werden.

⁵Die Arbeiten sind gemäss Bestimmungen der Verordnung über Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern (1240) und bis zum 31. Oktober auszuführen.

Artikel 10 Düngung

Der mit der Weidenutzung anfallende und auf Korporationsallmend deponierte Dünger muss im entsprechenden Bezirk durch die Bewirtschafter unentgeltlich ausgebracht werden.

Artikel 11 Hunde

¹Im Weidegebiet müssen Hunde an der Leine geführt werden.

²Die Halter von Hüte- und Herdeschutzhunden müssen diese jederzeit unter Kontrolle haben, so dass Wanderer, Biker und andere Passanten nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 12 Krankheiten

¹Sämtliches Vieh, welches auf Weidegebiet der Korporation Ursern aufgetrieben wird, muss gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

²Festgestellte Krankheiten sind unverzüglich dem Alpvogt zu melden.

Artikel 13 Haftung

Die Korporation Ursern lehnt jegliche Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Alpbewirtschaftung entstehen könnten, vollumfänglich ab.

2. Abschnitt: Weideeinteilung

Artikel 14 Einteilung

¹Das Weidegebiet ist in Rind- und Schmalviehweiden aufgeteilt.

²Für bestimmte Tierarten kann der Engere Rat spezielle Weidegebiete zuweisen und Massnahmen verfügen.

³Zudem sind bestimmte Gebiete als Frühjahrsweiden für das Rind- und Schmalvieh ausgeschieden.

⁴Wenn Rindviehweiden nicht mehr bestossen werden, kann der Engere Rat diese Gebiete befristet für jeweils ein Jahr der Schmalviehweide zuteilen.

⁵Die Einteilungen sind auf den Weidekarten im M. 1 : 15'000 eingezeichnet.

⁶Die Weidekarten können gegen eine Gebühr bei der Talkanzlei Ursern bezogen werden.

Artikel 15 Änderung

¹Sofern es die Verhältnisse verlangen oder die Weidenutzung es zulässt, kann die Weideeinteilung in Absprache mit den bisherigen Bewirtschaftern geändert werden.

²Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Talrat Ursern.

Artikel 16 Zertifizierung von Weidegebiet

Die Zertifizierung von Weidegebiet der Korporation Ursern ist nicht möglich.

1210

3. Abschnitt: Bestimmungen für Rindvieh

Artikel 17 Auftrieb

¹Der Auftrieb für das im Tale gewinterte Rindvieh richtet sich nach dem Vegetationsstand.

²Den Auftriebstermin des auswärtigen Rindviehs bestimmt der Alpvogt in Absprache mit dem Bewirtschafter.

Artikel 18 Befristung der Weidenutzung

¹Das Rindvieh muss im Herbst je nach Vegetationsstand von der Korporationsallmend abgezogen werden.

²Als letzter Abtriebstermin gilt der 15. Oktober sowohl für das auswärtige als auch für das einheimische Rindvieh.

Artikel 19 Besondere Bestimmungen

¹Die Halter von Mutter- respektive Ammenkühen sind verpflichtet, entsprechende Hinweistafeln anzubringen.

²Bösartige Tiere dürfen auf der Korporationsallmend nicht gesömmert werden.

4. Abschnitt: Spezielle Weiden

Artikel 20 Frühjahrsweiden

Als Frühjahrsweiden gelten im Gebiet Unteralp die Weiden von Brunnen bis und mit Fruttegg, mit oberer Begrenzung Traverse Skigebiet; sowie im Rohr bis Roti Rufi.

Artikel 21 Dorfvieh, Vor- und Nachweiden

¹Auf Gesuch hin kann der Engere Rat gewisse Rind- und Schmalviehgebiete zur Haltung von Dorfkühen und Dorfziegen, die im Tal gewintert wurden, freigeben. Dieses Vieh ist jedoch unter Hirschaft zu halten oder genüchlich einzuzäunen.

²Desweiteren kann der Engere Rat auf Gesuch hin für Schafe gewisse Gebiete zur Vor- und Nachweide bewilligen, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rindviehweiden.

5. Abschnitt: Bestimmungen für Schmalvieh

Artikel 22 Frühjahrsweiden

¹Das Weiden des Schmalviehs von Talbürgern und Niedergelassenen ist in den nachstehenden Rindviehweiden gestattet, bis es sich in den Schmalviehweiden erhalten kann.

- a) Unteralp
- b) Bätzberg
- c) Realp: Waldi – Steinbergen – Neuhütten – Blauseeli – Lochbach – Waldi – Lipferstein – Ringand

²Der Alpfahrtstermin wird vom jeweiligen Alpvogt in Absprache mit dem Engern Rat festgelegt.

³Talbürger und Niedergelassene können ebenso zugekauftes und ausser Tale gewintertes Schmalvieh auf die Frühjahrsweide auftreiben. Sollte dadurch das Weiden für das Rindvieh beeinträchtigt werden, kann der Engere Rat den Auftrieb gegebenenfalls verbieten.

⁴Die Frühjahrsweide für Schmalvieh von auswärtigen Tierhaltern ist nur mit Bewilligung durch den Engern Rat gestattet.

Artikel 23 Auf- und Abtrieb des Schmalviehs

¹Den Auftriebstermin für das Schmalvieh bestimmt der Alpvogt.

²Als letzter Abtriebstermin gilt der 31. Oktober.

Artikel 24 Kennzeichnung

¹Es darf nur mit Ohrenmarken und Farbzeichen versehenes Schmalvieh aufgetrieben werden.

²Unter Hirschaft gestelltes Schmalvieh muss mit einem zusätzlichen Herdefarbzeichen versehen sein.

1210

³Die Talkanzlei führt das Zeichen- und Farbbregister.

⁴Über herrenloses, mangelhaft und nicht gezeichnetes Schmalvieh kann die Korporation Ursern frei verfügen.

Artikel 25 Besondere Bestimmungen

¹Ziegen oder Schafe können mit dem Rindvieh gehalten werden, im Maximum jedoch deren zehn Stück pro Bewirtschafter.

²Unter Hirschaft stehende melke Ziegen und Gitzi dürfen ausnahmsweise nach Absprache mit der betreffenden Alpgenossenschaft mit Bewilligung des Engern Rates auf den Rindviehweiden gehalten werden.

³Die unter Hirschaft stehende Schafherde muss täglich von Tagesanbruch bis zur Dämmerung von einem erfahrenen Schäfer mit Hunden behirtet werden.

⁴Zur Einzäunung der Nachtlager und zur kurzfristigen Unterstützung der Weideführung dürfen nur unter elektrischer Spannung stehende Flexinetze verwendet werden. In speziellen Gebieten kann der Engere Rat Ausnahmen bewilligen.

⁵Der Zustand der Netze ist täglich zu kontrollieren. Zudem sind diese beim Wechsel des Sektors sofort zu entfernen.

⁶Wenn Ziegen und Engadinerschafe mindestens 30 Tage im Frühjahr eingezäunt gehalten werden, mit dem Zweck, eine weitere Verholzung des Weidegebietes zu reduzieren, so kann der Engere Rat auf Gesuch hin hierfür einen Beitrag von Fr. 30.-- pro Tier ausrichten.

⁷Wenn Ziegen oder Engadinerschafe in der Rindviehweide gehalten werden, so wird durch den Engern Rat auf Gesuch hin ein Beitrag von Fr. 15.-- pro Tier ausgerichtet.

6. Abschnitt: Weidgeld

Artikel 26 Grundsatz

¹Die Weidenutzung auf Korporationsallmend ist entschädigungspflichtig.

²Es wird hierfür ein Weidgeld gemäss Artikel 32 erhoben.

Artikel 27 Reduktion und Befreiung

¹In Notsituationen (Unwetter, Trockenheit u. a. m.) hat der Talrat die Kompetenz, das Weidgeld zur Vermeidung von Härtefällen entsprechend zu reduzieren.

²Für vorzeitig abgetriebenes Vieh kann unter vorgängiger Mitteilung an den Alpvogt die gleiche Anzahl Ersatztiere ohne Kostenfolge wieder aufgetrieben werden.

Artikel 28 Erhebung

¹Die Viehbestände auf Korporationsallmend werden durch die Alpvögte im Zusammenhang mit der kantonalen Viehzählung für die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen erhoben.

²Als Stichtag gilt der 25. Juli.

³Die Viehhalter sind verpflichtet, ihre Bestände wahrheitsgetreu anzugeben und dem Alpvogt bei der Aufnahme behilflich zu sein.

Artikel 29 Haftung

¹Das Weidgeld ist grundsätzlich von den zur Weidenutzung Berechtigten zu entrichten.

²Nötigenfalls haftet der Vieheigentümer gegenüber der Korporation Ursern für das Weidgeld.

³Die Korporation Ursern ist berechtigt, allenfalls eine Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

Artikel 30 Verwendung

Der Weidgelderlös wird für die Aufgaben der Alp- und Landwirtschaft verwendet.

Artikel 31 Berechnung des Weidgelds

¹Für jede Weidenutzung der Korporationsallmend wird ein Normalbesatz durch das Amt für Landwirtschaft Uri festgelegt. Dieser zeigt auf, wie viele Tiere im Durchschnitt im entsprechenden Gebiet gehalten werden dürfen (Viehbesatz). Der Normalbesatz wird gemäss den eidg. Normen in Normalstössen (NST) berechnet.

1210

²Das Weidgeld ist für den gesamten verfügbaren Normalbesatz zu bezahlen.

³Für Talbürger und Niedergelassene gelten als eigenes Vieh Tiere, die im Tal gewintert werden, ebenso deren nach dem Stichtag geborenen Jungtiere und die im Frühjahr zugekauften Tiere. Als Stichtag gilt der 1. Mai. An diesem Stichtag ist eine Selbstdeklaration des Viehbestands mit dem entsprechenden Formular auf der Korporationskanzlei abzugeben. Stichproben bleiben vorbehalten.

⁴Wenn die Bestossung um mehr als 25 % unter dem Normalbesatz liegt, wird das Weidgeld nach dem effektiven Aufwand berechnet,

⁵Die nicht benutzten Normalstösse werden auf der Basis des Tarifes für fremdes Vieh berechnet.

Artikel 32 Tarife pro NST

1. Eigenes Vieh

für Talbürger und Niedergelassene

1 Rindvieh	Fr. 12.--
2 Schafe	Fr. 18.--
3 Ziegen und übriges Schmalvieh	Fr. 12.--

2. Fremdes Vieh

a) für Talbürger und Niedergelassene

1 Rindvieh	Fr. 54.--
2 Schafe	Fr. 72.--
3 Ziegen und übriges Schmalvieh	Fr. 54.--

b) für übrige Viehbesitzer

1 Rindvieh	Fr. 73.--
2 Schafe	Fr. 81.--
3 Ziegen und übriges Schmalvieh	Fr. 73.--

Artikel 33 Indexklausel

¹Verändert sich der Index der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Basis 2005) um 10 Punkte, so kann der Talrat den Weidgeldtarif entsprechend anpassen.

²Sobald die Tarifanpassungen 30 Punkte erreicht haben, muss der Weidgeldtarif von der Talgemeinde neu festgesetzt werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 34 Widerrechtliche Nutzung

¹Jede unbewilligte Weidenutzung der Korporationsallmend ist verboten.

²Allfällige Schäden müssen behoben werden.

³Die Forderung eines Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

Artikel 35 Übertretungen

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- nebst Abtrag des Schadens geahndet.

Artikel 36 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 21. Mai 2006, revidiert am 22. Mai 2011 und 17. Mai 2015, tritt sofort in Kraft.

Der Talammann: Hans Regli

Der Talschreiber: Georg Simmen